

Preisordnung Nr. 633.**— Anordnung über die Preise für Handelsguß —****Vom 20. September 1956**

§ 1

(1) Soweit Handelsgußteile hergestellt werden, für die Preise in erlassenen Preisordnungen nicht festgelegt sind, sind die Herstellerbetriebe verpflichtet, bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Preisordnung Preisangebote bei dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung einzureichen. Dies gilt sowohl für unbearbeitete als auch für bearbeitete Handelsgußteile.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen, ob das betreffende Gußstück als Handelsguß im Sinne dieser Preisordnung gilt.

§ 2

Das für die Preisbildung zuständige Organ der staatlichen Verwaltung setzt die Industrieabgabepreise und Herstellerabgabepreise sowie Handelsspannen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen fest. Das Ministerium der Finanzen gibt die Produktionsabgaben und Verbrauchsabgaben bekannt.

§ 3

Die festgesetzten Preise gelten „frei Versandstation, verladen, ausschließlich Verpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, ausschließlich Verpackung“ — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, ausschließlich Verpackung“. Außenverpackung ist Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen faßt die erlassenen Preisbewilligungen zu einer Preisliste zusammen und veröffentlicht diese jährlich im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise im Gesetzblatt als Preisordnung.

§ 5

Die von den Preisbildungsstellen festgesetzten Preise gelten frühestens ab 1. Januar 1957. §

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1957 treten für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236),

die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB I. II S. 107) und die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehörenden Produkte.

Berlin, den 20. September 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand
Minister

Anordnung**über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Übernahme freier Betriebe und Flächen.****Vom 20. September 1956**

Auf Grund der §§ 21 und 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 80 P) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Vergünstigungen für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG), die freie Betriebe und Flächen auf Grund eines Nutzungsvertrages nach dem 1. Juli 1956 in Bewirtschaftung übernommen haben bzw. übernehmen, werden für diese Betriebe und Flächen zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im ersten und zweiten Wirtschaftsjahr individuell nach den Produktionsmöglichkeiten veranlagt.

(2) Das Ablieferungssoll in tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen für diese LPG darf im ersten Jahr nach der Übernahme nicht mehr als 50 % des Ablieferungssolls betragen, das sich bei der Veranlagung der LPG nach den für sie geltenden Bestimmungen ergäbe.

(3) Im Jahre 1956 sind die LPG für diese Betriebe und Flächen von der Pflichtablieferung tierischer Erzeugnisse befreit. Von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse — mit Ausnahme von Heu — sind sie nur dann befreit, wenn die Flächen bereits abgeerntet waren; anderenfalls unterliegen sie der Pflichtablieferung nach den jeweiligen Produktionsmöglichkeiten.

(4) Von der Pflichtablieferung in Heu sind die LPG auf die Dauer von fünf Jahren für die übernommenen Grünlandflächen befreit.

§ 2

Vergünstigungen für Einzelbauern

(1) Einzelbauern, die auf Grund eines Nutzungsvertrages nach dem 1. Juli 1956 freie Flächen in Bewirtschaftung übernommen haben bzw. übernehmen, sind für diese Flächen zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach den Ablieferungsnormen ihrer bisherigen Betriebsgrößengruppe zu veranlagern. Bei dieser Veranlagung sind auf die Dauer von fünf Jahren zu berücksichtigen:

- a) für die Pflichtablieferung in tierischen Erzeugnissen nur 50 % der übernommenen landwirtschaftlichen Nutzfläche;
- b) für die Pflichtablieferung in pflanzlichen Erzeugnissen nur 50 % der übernommenen Ackerfläche, für die der Einzelbauer zur Pflichtablieferung in pflanzlichen Erzeugnissen herangezogen wurde.

(2) Sofern von den Einzelbauern freie Flächen in einem schlechten Zustand übernommen werden, sind in Ausnahmefällen die Räte der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf, berechtigt, nach Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse über die im Abs. 1 festgesetzten Vergünstigungen hinaus zusätzliche Erleichterungen bei der Pflichtablieferung in tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen zu gewähren.

(3) Für die übernommenen Grünlandflächen sind die Einzelbauern von der Pflichtablieferung in Heu auf die Dauer von fünf Jahren befreit.